

# Vorwort

Aus der ersten Auflage 2014: Seit der letzten umfassenden Darstellung des Österreichischen Skirechts von Josef Pichler und Wolfgang Holzer aus dem Jahre 1987 sind mehr als 25 Jahre vergangen. Seither haben sich sowohl die zu lösenden Rechts- und Sachfragen verändert als auch Judikatur und Lehre weiterentwickelt.

Das vorliegende Werk wendet sich an den Praktiker: einerseits an mit Skirechtsfragen befasste Juristen, wie Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte und Schadensreferenten von Versicherungen, andererseits an Verantwortliche der Seilbahnunternehmen, wie Vorstände, Geschäftsführer und Betriebsleiter.

Das Werk baut auf den Beratungsergebnissen der straf- und zivilrechtlichen Seilbahnrechtssymposien auf. Es berücksichtigt die gesamte Judikatur und Lehre bis zum heutigen Zeitpunkt; insbesondere die umfangreichen, in dieser Form bisher nicht publizierten Hinweise auf Entscheidungen und Aufsätze sind eine Fundgrube für jeden Praktiker. Ergänzt wird das Werk durch einen Anhang, in welchem die Verhaltensregeln sowie die wichtigsten bundes- und landesrechtlichen Vorschriften wiedergegeben sind.

Unser ausdrücklicher Dank gilt den Mitgliedern der Seilbahnrechtssymposien, die in vielfältiger Weise durch Hinweise und Ratschläge, Mitteilung nicht veröffentlichter Entscheidungen und insbesondere durch die herausragende Formulierung der Thesen samt Anmerkungen zum Gelingen dieses Werks in besonderer Weise beigetragen haben.

Zwischen den Vorauflagen von Juli 2014 und Dezember 2018 wurde das Skirecht durch Judikatur und Lehre in einigen Punkten geändert: Der Halter kann eine von ihm im organisierten Skiraum gewidmete Abfahrt durch entgegengesetzten Akt „entwidmen“; diese wird dadurch wieder zum freien Skiraum. Bei natürlicher Begrenzung oder Randmarkierung („starke Pistenranderklärung“) reicht eine Piste nicht über diesen Rand hinaus, auch wenn das angrenzende Gelände dem Erscheinungsbild einer Piste gleicht oder gar fallweise darüber hinaus präpariert wird. In Fun-Parks kommt es zur Haftung des Halters, falls sich für ihn erkennbar Benutzer regelwidrig verhalten oder er Gefahren verarmlost. Die Sicherungspflichten bei Skirennen wurden verschärft. Schneegeländefahrzeuge dürfen während der Liftbetriebszeit nur bei „unumgänglicher Notwendigkeit“ eingesetzt werden.

In den letzten Jahren vertiefte sich die Diskussionen zur Markierung der Skirouten und Entwidmung bzw. Sperre von Skipisten und Skirouten.

Die aus dem Jahre 1999 stammenden ÖNormen S 4610 (Seilbahnen), S 4611 (Skiraum) und S 4615 (Loipen) wurden 2016 zur Gänze neu gefasst; die ÖNorm S 4612

## **Vorwort**

---

(Naturrodelbahnen) wurde im Juli 2019 veröffentlicht. Verwiesen wird auf die Zusammenfassung der Thesen im Rahmen des 35. Seilbahnrechtssymposiums im April 2016. Schließlich wurde das Werk um das Kapitel „Mountainbike“ ergänzt, da Bikeparks zum regelmäßigen Angebot von Seilbahnunternehmen geworden sind.

Rechtsprechung und Literatur wurden bis Juli 2022 berücksichtigt.

Bregenz, im Oktober 2022

*Die Verfasser*